

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe zum Nichtraucherschutz (Az.: 02-1600-86/09)

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis						
	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Gremium							
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	12.01.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden nimmt die Darstellung der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Eingabe als unbegründet.

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Antragsteller fordert mehr Einsatz der Verwaltung beim Nichtraucherschutz.

Eine Kopie der Eingabe ist als Anlage beigefügt.

Begründung:

Die in der Eingabe angesprochene „Untätigkeit“ der Verwaltung, hier: des Amtes für öffentliche Ordnung, in Bezug auf das Nichtraucherschutzgesetz NRW ist nicht gegeben. Im Gegenteil prüft die Verwaltung im Rahmen der allgemeinen oder aus besonderem Anlass durchgeführten Gaststättenkontrollen auch die Beachtung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW. Bei eindeutigen Zuwiderhandlungen gegen das gesetzliche Rauchverbot werden Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet, die je nach Schwere der Verstöße mit Verwarngeldern oder Bußgeldern geahndet werden. Darüber hinaus werden in den Fällen, in denen die Gaststättenbetreiber bewusst gegen das Nichtraucherschutzgesetz NRW verstoßen, entsprechende Ordnungsverfügungen unter Androhung von Zwangsmitteln (in der Regel unter Androhung der Festsetzung eines Zwangsgeldes) erlassen mit der Verpflichtung, das Rauchverbot in den Gaststättenräumen einzuhalten.

Leider lässt das Nichtraucherschutzgesetz NRW eine Vielzahl von Ausnahmemöglichkeiten vom generellen Rauchverbot in Gaststätten zu (z.B. Raucherräume, Raucherclubs, geschlossene Gesellschaften, Brauchtumsveranstaltungen etc.), die von den Gaststättenbetreiberinnen und Gaststättenbetreibern auch zunehmend in Anspruch genommen werden. Dabei treten nicht selten Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die interpretationsbedürftigen Voraussetzungen, unter denen die Ausnahmeregelungen in Anspruch genommen werden können, auf. Bisher wurden alle von der Verwaltung erlassenen Ordnungsverfügungen mit dem Rechtsmittel der Klage angegriffen. Obwohl der Stadt Köln bis jetzt in den damit verbundenen Eilverfahren Recht gegeben wurde, betonen die Verwaltungsgerichte, dass die einzelnen Regelungen des Nichtraucherschutzgesetzes NRW näherer Prüfungen bedürfen.

Die im Zusammenhang mit dem Nichtraucherschutzgesetz NRW zu verfolgenden Verstöße können von der Verwaltung nur im Rahmen der bestehenden personellen Ressourcen wahrgenommen werden. Insofern können keine flächendeckenden Kontrollen und Maßnahmen durchgeführt werden, zumal Köln mit über 6.000 Betrieben eine besondere Dichte im Gaststättenbereich aufweist.

Auch die in der Eingabe angesprochenen Veranstaltungen in den Opernterrassen wurden

von der Verwaltung regelmäßig im Hinblick auf die Einhaltung des Rauchverbotes nach dem Nichtraucherschutzgesetz NRW kontrolliert. Die dabei festgestellten Verstöße wurden mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen, unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, geahndet. Zurzeit wird eine Ordnungsverfügung zur Durchsetzung des Rauchverbots gegen den Betreiber des Gaststättenbetriebes in den Opernterrassen erlassen, die sich im Stadium der Anhörung befindet. Die Veranstaltungen selbst werden von wechselnden Betreibern organisiert.

Die von dem Beschwerdeführer generell erhobenen Vorwürfe der Untätigkeit der Verwaltung und die Behauptung, die Fachverwaltung erkläre, nicht zuständig zu sein, treffen demzufolge nicht zu. Beschwerden werden unter der Rufnummer der Einsatzleitstelle des Ordnungs- und Verkehrsdienstes, Tel.: 221-32000, stets entgegen genommen. Darüber hinaus steht den Bürgerinnen und Bürgern das E-Mail-Postfach Gaststättenangelegenheiten@stadt-koeln.de für etwaige Beschwerden zur Verfügung.

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nr.